

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-la-kr

Datum
27.10.2020

Vorbericht zur 50. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 11.11.2020 um 10 Uhr in der Aula des Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 50. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 49. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 49. Sitzung mit Datum vom 18.10.2019 wurde am 23.10.2019 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Entwicklung einer E-Government-Lösung für die Fachaufsicht in Kindertageseinrichtungen (§ 20 KiFöG) *Sachstandsbericht (Gast: Herr Grummt, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt)*

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) informierte die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 18.10.2019 wie folgt:

„Seit Jahren erfolgt die Datenerfassung im Zusammenhang mit der Ausübung der Fachaufsicht gem. § 20 KiFöG auf der Basis einer zwischenzeitlich nicht mehr aktualisierbaren und deshalb erneuerungsbedürftigen Software.“



Im Interesse einer dauerhaft tragfähigen IT-Lösung, welche die notwendige Datenerfassung so effizient wie möglich gestaltet und auch die Deckung regelmäßig wiederkehrender Informationsbedarfe für alle Beteiligten und insb. auch für die Träger ressourcenschonend gewährleistet, beabsichtigt das Land, ein webbasiertes E-Governmentverfahren für den Bereich der Kindertagesbetreuung anzuschaffen. Dieses soll als Plattform dienen, über die (zukünftig) die Daten für die o.g. Informationsbedarfe generiert und effizient Verwaltungsprozesse (z.B. Fachaufsicht über KiTas) abgewickelt werden können.

In einem ersten Schritt soll für den Bereich der Fachaufsicht nach § 20 KiFöG das strukturverwandte Verfahren „KiBiz.web“ übernommen und an die hiesigen Bedarfe angepasst werden. Dieses Verfahren findet (in adaptierter Form) bereits in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie im Freistaat Bayern Anwendung. Die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte haben wir zuletzt bei der Beratung der Amtsleiter/-innen der Jugendämter Sachsen-Anhalts am 25.09.2019 in Tangermünde mit den primär zuständigen Jugendämtern thematisiert.

Wir möchten ebenso die Träger von Tageseinrichtungen frühzeitig in diesen Prozess einbinden, um ihre Erfahrungen und Bedarfe berücksichtigen zu können. Wir wären Ihnen deshalb verbunden, wenn Sie uns drei Trägervertreter/-innen benennen könnten, die in einer zu bildenden Arbeitsgruppe mitwirken können. Die Trägervertretungen sollten dabei mit den Prozessen und Pflichten im Rahmen von Betriebserlaubnis- und Fachaufsichtsverfahren vertraut und darüber hinaus der elektronischen Bearbeitung dieser Vorgänge gegenüber aufgeschlossen sein.

Wir sind überzeugt, dass die Beschaffung einer jahrelang erprobten, landesweit einsetzbaren, einheitlichen und modulaufbaufähigen Software nicht nur wirtschaftlich sinnvoll und ressourcenschonend insb. auch für die Träger ist, sondern auch die Kommunikation zwischen allen Ebenen verbessert und Fehlerquellen beseitigt. Es ergeben sich darüber hinaus für alle Verfahrensbeteiligten zusätzlich positive Effekte, bspw. durch die Vermeidung von Mehrfacheinfassungen von Daten (bspw. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik).“

Die Landesgeschäftsstelle kam dem Wunsch des MS nach und benannte gemeindliche Vertreter, in ihrer Funktion als Träger von Kindertageseinrichtungen in die Arbeitsgruppe beim MS. Ausschussmitglied Herr Mehlkopf, Hansestadt Stendal, ist in der Arbeitsgruppe beim MS vertreten.

In der Ausschusssitzung wird Herr Grummt, MS, zum aktuellen Stand des Verfahrens berichten.

Zu TOP 4 – Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihrer Funktion als Träger von Schulen, Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Kultureinrichtungen *Erfahrungsaustausch*

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten hinsichtlich der organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihrer Funktion als Träger von Schulen, Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Kultureinrichtungen.

**Zu TOP 5 – Vorbereitung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter;
Start eines Investitionsprogramms zum beschleunigten Ganztagsausbau
Sachstandsbericht**

Das Bundeskanzleramt und die Chefs der Staatskanzleien der Bundesländer stehen derzeit in Verhandlungen über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“. Damit soll die Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Bezug auf das Investitionsprogramm für den Ausbau der Ganztagschulen und die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern umgesetzt werden. Der Bund stellt mit dieser Verwaltungsvereinbarung insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro für Investitionsmittel zum Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern zur Verfügung.

In der Verwaltungsvereinbarung wird die Ausgestaltung der vom Bund in einem ersten Schritt zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 750 Mio. Euro für gesamtstaatlich bedeutende Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG geregelt. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung.

Die Finanzhilfen werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, die für die Durchführung der Verwaltungsvereinbarung zuständig sind. Der Bund übernimmt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten der Maßnahmen. Länder und Kommunen müssen sich selbst mit 30 % an den förderfähigen Kosten beteiligen. Die Teilnahmemöglichkeit finanzschwacher Kommunen an dem Programm muss durch die Länder sichergestellt werden.

Die Verwaltungsvereinbarung bedarf einer Umsetzung durch landesrechtliche Förderrichtlinien.

Unklar ist, ob aus Anlass der Verhandlungen über das Investitionsprogramm auch eine zeitnahe Verständigung über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern bis zum Ende der vierten Klasse zu erwarten ist. In Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit dem BMFSFJ wird der Eindruck vermittelt, dass die diesbezüglichen Eckpunkte nahezu ausgehandelt seien. Dagegen haben die Landesfamilienministerien die Einschätzung übermittelt, dass in den Gesprächen zum Investitionsprogramm die Frage der Einführung des Rechtsanspruches bewusst ausgeklammert wurde. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben die Gespräche zum Investitionsprogramm zum Anlass genommen, ihre Beteiligung gegenüber dem Bundeskanzleramt, dem BMFSFJ und den Landesfamilienministerien unter Bezug auf die einschlägigen Passagen aus dem Koalitionsvertrag einzufordern.

Die Leiterinnen der zuständigen Abteilungen im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) haben zwischenzeitlich über die Einigung zwischen Bund und Ländern informiert. Wir nehmen insoweit Bezug auf unser Mitgliederrundschreiben vom 06.10.2020.

Um einen konjunkturellen Impuls auszulösen, sollen diese Mittel in den beschleunigten Ganztagsausbau fließen. Aus diesem Grund müssen die förderfähigen Maßnahmen bis zum 30. Juni 2021 begonnen und die Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt werden.

Gefördert werden Ausstattungsinvestitionen wie Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte sowie Investitionen zu Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände). Außerdem sollen in Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung auch die für den Ausbau erforderlichen Planungsleistungen finanziert werden. Die Förderfähigkeit aller Vorhaben steht unter der Bedingung der späteren Realisierung entsprechender Investitionen.

Weitere Informationen sollen in Kürze auf den Internetseiten der beiden Ministerien veröffentlicht werden.

Zu TOP 6 – Umsetzung „Digitalpakt Schule“ *Erfahrungsaustausch*

Bisherige Beratung: 49. Ausschusssitzung am 14.08.2019 (TOP 4).

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten seit März 2020 die öffentlichen Schulen für längere Zeit schließen bzw. konnten einen Präsenzunterricht nur noch für eine reduzierte Zahl von Schülern anbieten. Infolge dieses Geschehens diskutieren Politik und Medien mit zunehmender Intensität Fragen der digitalen Kompetenz und Ausstattung schulischer Bildungseinrichtungen.

Der Bund beteiligt sich zwischenzeitlich am Aufbau digitaler Infrastrukturen in den Schulen. Ermöglicht wird dies durch eine im März 2019 beschlossene Grundgesetzänderung. Hervorzuheben sind die folgenden laufenden und geplanten Programme:

➤ DigitalPakt Schule

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ stellt der Bund für den Zeitraum von fünf Jahren (ab Inkrafttreten der Vereinbarung) fünf Mrd. Euro zur Verfügung. Auf Sachsen-Anhalt entfallen davon rd. 137,6 Mio. Euro.

Frau Staatssekretärin Feußner hat in der Sitzung des Landesschulbeirates am 08.09.2020 zum Umsetzungsstand berichtet. Danach waren 140 Förderanträge mit einem Volumen von 22 Mio. Euro in Prüfung und 45 Anträge mit einem Volumen von knapp 7 Mio. Euro bewilligt. Dieser Umsetzungsstand ist angesichts der aktuellen Herausforderungen von Schule kritisch gewürdigt worden.

Insbesondere die Erarbeitung eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes scheint für viele Schulen eine Herausforderung darzustellen.

Die Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ wird in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „DigitalPakt Schule“ geregelt, die am 30.09.2019 im Ministerialblatt veröffentlicht wurde (MBl. LSA S. 333 ff.).

Der SGSA nahm gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Richtlinienentwurf mit Schreiben vom 08.08.2019 (www.kommunales-sachsen-anhalt.de Mitgliederservice, Stellungnahmen) gegenüber dem Ministerium für Bildung (MB) Stellung. Das MB hat einige unserer Kritikpunkte aufgegriffen und die Richtlinie insoweit geändert. Unseren Bedenken in Bezug auf die kommunale Mitfinanzierung hat das MB nicht Rechnung getragen. Allerdings soll die Antragssituation in 2021 in den Blick genommen werden. (vgl. insoweit Ziffer 6.3. der Richtlinie).

Die Prüfung der technisch-pädagogischen Konzepte soll nach Mitteilung des MB eher formaler Natur sein. Das MB hat dazu ein Formular für die Schulen vorbereitet, das diese nach Bearbeitung an die Schulträger geben sollen, die es ihrerseits dem Antrag beifügen.

Die „Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen“ sowie die „Handreichung zur Erstellung von Medienbildungskonzepten“ sollen nach Mitteilung des MB eine Orientierungshilfe und nicht verbindlich sein.

Unseren Hinweis, dass geklärt werden müsse, wie mit Schulen umgegangen werden soll, die zeitnah keine schnelle Netzanbindung erhalten können, hat das MB dahin beantwortet, dass Anträge gleichwohl gestellt werden können.

Die entsprechenden Unterlagen (Informationen, Richtlinie – RdErl. des MB vom 17.09.2019 und Antragsformulare) sind unter dem Link: <https://lisa.sachsen-anhalt.de/unterricht/projekte-und-paedagogische-entwicklungsvorhaben/lindius/> verfügbar.

Frau Langenberg, Stadt Zeitz, bittet insbesondere um folgende Informationen:

- zum Arbeitsstand in den Kommunen,
- zur Regelung der Verantwortlichkeiten/ Federführung innerhalb der Verwaltung; ist personelle Verstärkung erfolgt?; wenn ja, in welchen Bereichen?
- zur Erstellung des technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes,
- zur Einbindung externer Partner,
- wenn Einbindung KITU - in welchem Umfang?
- wie soll die Wartung erfolgen, intern oder extern?

➤ Erste Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule;
Beschaffung digitaler Endgeräte

Bund und Länder haben sich am 15.05.2020 auf eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule verständigt. Inhalt ist ein Sofortprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen. Für die beabsichtigten Beschaffungen stehen in Sachsen-Anhalt rd. 15,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Ergebnis mehrerer Verhandlungsrunden konnten wir uns mit dem Bildungsministerium (MB) über die landesrechtliche Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms verständigen:

- Das Land ermöglicht den Schulträgern sowohl eine Bestellung der digitalen Endgeräte zentral über das Land als auch eine dezentrale Beschaffung in eigener Verantwortung.
- Schulträger, die die Geräte selbst beschaffen wollen, erhalten die Zuwendungen des Bundes und des Landes auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land.

Landesweit haben sich 48 Schulträger für die zentrale und 153 Schulträger für die dezentrale Beschaffung entschieden. Nach Aussage des MB stehen die ersten der zentral vom Land beschafften Geräte vor der Auslieferung.

➤ Zweite Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule;
Administratorenprogramm

Bund und Länder haben sich dem Grunde nach bereits auf eine weitere Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule über 500 Mio. Euro verständigt. Über ein Administratorenprogramm will sich der Bund an der Finanzierung von IT-Fachleuten beteiligen, die die Schulen und Lehrkräfte unterstützen sollen.

Das BMBF hat es abgelehnt, die kommunalen Spitzenverbände an den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die geplante Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule zu beteiligen. Der Bund verhandelt mit den Ländern, da diese die Empfänger der Finanzhilfen des Bundes sind und sie in alleiniger Verantwortung verwalten. Es obliegt den Ländern, im Rahmen ihrer künftigen Förderrichtlinien zur Umsetzung der Zusatzvereinbarung die Bedarfe der kommunalen Schulträger zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund kann das BMBF auch den Entwurf der Vereinbarung nicht zur Verfügung stellen, sondern erst, wenn die Länder die Zusatzvereinbarung „gezeichnet“ haben. Nach unseren Informationen wehren sich gerade auch die Länder an einer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Die 500 Mio. Euro des „Digitalpakt Administration“ sollen entsprechend dem Königsteiner Schlüssel an die Länder verteilt werden. Basis bleibt hinsichtlich der Laufzeit der DigitalPakt Schule, auch hinsichtlich der Laufzeit bis Mai 2024. Die Bundesmittel sollen an die Schulträger weitergeleitet werden. Wie dies geschehen soll, regeln die Länder. Insofern müssen die Länder eigene Verfahrensvorschriften erlassen. Finanziert werden dürfen aus dem „Digitalpakt Administration“ zum einen eigenes Personal, dass für die Administration der Schulen eingesetzt wird, zum anderen aber auch „Rechnungen“, die für die Beauftragung „Dritter“ für die Administration an den Schulen anfallen. Seitens des Bundes gibt es derzeit die klare Aussage, dass die Förderung durch den Bund bis Mai 2024 begrenzt ist. Die Länder haben ihrerseits beim Bund eine Fortsetzung des DigitalPakt Schule angemahnt.

Zum beabsichtigten Programm stellen sich folgende Fragen:

- Wie können in hinreichender Zahl IT-Fachkräfte für eine Tätigkeit in den Schulen gewonnen werden, zumal diese Fachkräfte auch von der Wirtschaft stark nachgefragt sind?
- Wie kann abgesichert werden, dass sich das Land über die Laufzeit des Sonderprogramms hinaus dauerhaft an der Finanzierung der zusätzlichen Fachkräfte beteiligt, denn qualifizierte Fachkräfte sind in diesem Bereich nicht über befristete Arbeitsverhältnisse zu gewinnen?

➤ Dritte Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule;
Ausstattung von Lehrern mit digitalen Endgeräten

Vereinbart haben die Bundeskanzlerin und die Kultusminister der Länder am 21.09.2020 zudem ein weiteres Bund-Länder-Programm zur Ausstattung von Lehrern mit digitalen Endgeräten, verlässlichen Kommunikationslösungen und eine Stärkung digitaler Kompetenzen. Zur konkreten Umsetzung liegen bisher keine Informationen vor.

Besonders die Lehrgewerkschaften beklagen seit längerem, dass den Lehrern keine Dienst-Notebooks zur Verfügung stehen und deshalb Lehrkräfte für Unterrichts- und sonstige schulische Zwecke auf eigene, private Geräte zurückgreifen müssen.

Bei der Beschaffung von Dienst-Notebooks für Lehrer stellt sich die Frage, ob hierfür das Land als Anstellungskörperschaft der Lehrer oder aber die Schulträger zuständig sind. Nach unserer Rechtsauffassung ist eine Zuständigkeit der Schulträger nicht für Geräte gegeben, die den Lehrern als persönliches Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Jedoch müssen auch die den Lehrern zur Nutzung überlassenen Geräte mit den digitalen Infrastrukturen der Schulen kompatibel sein. Deshalb sind dann doch wieder die Schulträger gefordert.

➤ Breitbandanbindung der Schulen

Unverzichtbare Voraussetzung für die Digitalisierung der Schulen ist eine leistungsfähige Breitbandanbindung. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten haben sich in ihrer Besprechung am 27.08.2020 dazu bekannt, den Ausbau der Breitbandanbindungen weiter zu forcieren, um schnellstmöglich auch Lücken bei der Breitbandanbindung von Schulen zu schließen.

In Sachsen-Anhalt sollen nach einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Deutschen Telekom bis Ende 2021 alle Schulen mit einem Glasfaseranschluss versorgt sein.

Zu TOP 7 – Schulentwicklungsplanungsverordnung *Sachstandsbericht*

Bisherige Beratung: 49. Ausschusssitzung am 14.08.2019 (TOP 9.2).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 sowie die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 06.02.2019 traten am 16.02.2019 in Kraft (GVBl. LSA S. 29, 30). Mit den Verordnungen schaffte das MB die Möglichkeit, bereits zum Schuljahr 2019/2020 Grundschulverbünde bilden zu können. Ihre Neuaufnahme ist die einzige Ausnahme von der ansonsten bis zum 31.07.2020 fortgeltenden Schulentwicklungsplanung.

Aussagen zu den künftigen planerischen Vorgaben für alle weiterführenden Schulen sowie den Förderschulen fehlten in der Verordnung. Diese folgen in einer weiteren Überarbeitung der Schulentwicklungsplanungsverordnung. Mit Schreiben vom 05.03.2020 übersandte das MB der Landesgeschäftsstelle den Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPL-VO 2014) und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Insoweit nehmen wir Bezug auf unser Mitgliederrundschreiben vom 06.03.2020.

Der SGSA nahm auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Verordnungsentwurf mit Schreiben vom 17.04.2020 gegenüber dem MB Stellung (www.kommunales-sachsen-anhalt.de) (Mitgliederservice, Stellungnahmen).

Mit Schreiben vom 30.09.2020 übersandte uns das MB den finalen Entwurf der SEPL-VO 2022 mit dem Hinweis, dass die Rechtsförmlichkeitsprüfung abgeschlossen sei und das Ministerium der Justiz derzeit die Urschrift der Verordnung erstelle. Eine Änderung habe es noch bei der Inkrafttretensregelung (§ 24) gegeben. Die Verordnung werde unmittelbar nach

Verkündung in Kraft treten, für die aktuellen Schulentwicklungspläne sei deshalb eine Übergangsregelung (§ 22) eingefügt worden. Insoweit nehmen wir Bezug auf unser Mitgliederrundschreiben vom 30.09.2020.

Unseren Bedenken trug das MB nur marginal Rechnung. Nicht berücksichtigt wurde insbesondere unsere Kritik an den Mindestschülerzahlen.

Zu TOP 8 – Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt *Sachstandsbericht*

Bisherige Beratung: 49. Ausschusssitzung am 14.08.2019 (TOP 5).

Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt wird zurzeit überwiegend aus dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ finanziert. Mittel aus diesem Programm stehen bis Ende 2020 zur Verfügung. Bereits für das Schuljahr 2020/21 ist deshalb eine Anschlusslösung erforderlich.

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/2021 bat der Landtag mit Beschluss vom 19.12.2018 (LT-Drs. 7/3755) die Landesregierung, ein langfristiges Landesprogramm zu entwickeln und im II. Quartal 2019 dazu einen Zeitplan vorzulegen. Das Ministerium für Bildung (MB) hat dazu eine Steuerungsgruppe „Schulsozialarbeit“ eingesetzt, in der der SGSA mit einem Sitz vertreten ist. In der Auftaktveranstaltung am 16.05.2019 wurden die Vorstellungen des MB erläutert und erstmals mit den Beteiligten diskutiert. In diesem Kontext hat das MB erste Eckpunkte für die Entwicklung des Landesprogramms „Schulsozialarbeit“ sowie ein mit dem MS abgestimmtes Papier „Leitlinien der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt“ übermittelt. Insofern nehmen wir Bezug auf unser Mitgliederrundschreiben vom 24.05.2019.

Der SGSA nahm gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu der Entwicklung eines Landesprogramms „Schulsozialarbeit“ und Leitlinien zur Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt gegenüber dem MB Stellung. Die Stellungnahme vom 24.06.2019 steht unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de (Mitgliederservice, Stellungnahmen) zur Verfügung.

Grundsätzlich halten wir eine Fortführung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt für erforderlich. Unsere grundsätzlichen Bedenken an der gegenwärtigen organisatorischen Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt bestehen jedoch gleichwohl fort. Die im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ praktizierte Schulsozialarbeit ist im Wesentlichen auf die Belange der Institution Schule ausgerichtet. Auch wenn naturgemäß Schnittmengen zu den Aufgaben der Jugendhilfe bestehen, kann hieraus keine Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für schulische Unterstützungsstrukturen hergeleitet werden. Bereits deshalb lehnen wir eine pflichtige Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe ab. Eine pflichtige kommunale Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit aus kommunalen Mitteln würde deshalb zwingend voraussetzen, dass das Land den Kommunen hierfür zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Die im Übrigen zur Diskussion gestellte stärkere kommunale Verantwortungsübernahme für die Schulsozialarbeit setzt voraus, dass eindeutig geklärt wird, ob Schulsozialarbeit zukünftig Bestandteil der Schule oder der Jugendhilfe sein soll und eine hinreichende finanzielle Unter-
setzung der Aufgabe durch das Land erfolgt.

Was die zur Diskussion gestellte Zukunft regionaler Netzwerkstellen betrifft, ist es grundsätzlich denkbar, Netzwerkstellen in Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu betreiben, mit der Möglichkeit der Delegation an Dritte. Die mögliche Aufgabewahrnehmung setzt allerdings insbesondere aufgrund der hohen Relevanz der Netzwerkstelle für das System Schule voraus, dass das Land die Finanzierung hierfür sicherstellt.

Die Landesregierung beschloss in ihrer Kabinettsitzung am 26.11.2019 ein Konzept für ein Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit. Mit der LT-Drs. 7/5364 vom 05.12.2019 ist das Konzept in den Landtag eingebracht worden.

Die weitere Umsetzung des vorgelegten Konzeptes setzt insbesondere voraus, dass über den Landeshaushalt 2020/2021 der erforderliche Finanzrahmen zur Verfügung gestellt wird.

Anzumerken ist zudem, dass an mehreren Stellen, u. a. auf den Seiten 2 und 7, der Eindruck erweckt wird, dass das Konzept mit verschiedenen Akteuren, insbesondere auch den Kommunalen Spitzenverbänden, abgestimmt worden sei. Tatsächlich fand eine Abstimmung innerhalb der Steuerungsgruppe zur Entwicklung eines Landesprogramms „Schulsozialarbeit“ nicht statt. Der SGSA wurde erst mit E-Mail vom 05.12.2019 über das Konzept und dessen Einbringung in den Landtag informiert. In der Sitzung der Steuerungsgruppe am 10.12.2019 haben wir und weitere Teilnehmer dieses Vorgehen deutlich kritisiert.

Abzulehnen sind aus unserer Sicht besonders die Aussagen im Konzept, die eine kommunale Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit unterstellen, ohne sich jedoch mit den von den Kommunalen Spitzenverbänden geäußerten Bedenken auseinanderzusetzen.

Dementsprechend nahm der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit gegenüber dem MB Stellung (www.kommunales-sachsen-anhalt.de Mitgliederservice, Stellungnahmen).

Zu TOP 9 – Unterrichtsversorgung als Problem der Schulträger *Erfahrungsaustausch*

Frau Beigeordnete Brederlow, Stadt Halle (Saale), brachte den Tagesordnungspunkt ein und wird dazu in der Ausschusssitzung berichten.

Zu TOP 10 – Industriekultur Strategie Sachsen-Anhalt *Sachstandsbericht*

Mit Schreiben vom 09.01.2020 hatte die Landesgeschäftsstelle die Mitglieder gebeten, zu dem seinerzeit zur Verfügung gestellten Strategiepapier Industriekultur Sachsen-Anhalt, Stand vom 27.11.2019, Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage der zahlreich eingereichten Stellungnahmen hatten wir Ende Januar 2020 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme (**Anlage**) an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt gegeben.

Die Landesregierung hatte die eingegangenen Stellungnahmen bewertet und im Ergebnis eine Beschlussrealisierung mit LT-Drs. 7/6058 am 12.05.2020 in den Landtag eingebracht. Wegen des Umfangs ist die Datei per E-Mail nicht zu versenden. Die LT-Drs. 7/6058 vom 12.05.2020 kann über den Link: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d6058lbr.pdf> auf den Seiten des Landtages von Sachsen-Anhalt heruntergeladen werden.

Der Landtagsausschuss für Bildung und Kultur befasste sich in seiner 50. Sitzung am 26.06.2020 mit der Thematik. Im Ergebnis seiner Beratung plant der Ausschuss im ersten Halbjahr 2021 eine erneute Anhörung zu dem Thema durchzuführen. Über einen entsprechenden Termin wollen sich die fachpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen zu gegebener Zeit verständigen.

Die Landesgeschäftsstelle hat eine erste Bewertung des geänderten Strategiepapiers vorgenommen. Insbesondere in den Einführungsregelungen zur Geschichte der Industriekultur haben wir verschiedene Ergänzungen vorgenommen und neue Bezüge unter anderem zu ERIH (Europäischen Route der Industriekultur) gezogen. Inwieweit die Streichung der seinerseits auf Seite 17 getroffenen Ausführungen zur Arbeiter- und Frauenbewegung sinnvoll ist, bleibt abzuwarten. Es wurde eine erhebliche Erweiterung der Punkte Bauhaus, Bauhaus-Jubiläum und neues Bauhaus-Museum getroffen. Hierbei wurde aber der Bogen über die Stadt Dessau hinaus auch zu anderen Bauhaus-Orten gespannt.

Positiv zu bewerten ist, dass auch der Marketingbeirat des Landes Sachsen-Anhalt sich mit dem Strategiepapier Industriekultur beschäftigt hat. Der Beirat hat beschlossen, dass für die Grundsätze einer Dachmarkenkampagne des Landes auch das Thema Industriekultur ein wichtiger Bestandteil sein soll. Nebenher werde eine Verknüpfung zur Landeskampagne „Sachsen-Anhalt #moderndenken“ gezogen.

Das Thema schulische Bildung wurde, auch auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände, ausführlicher dargestellt. Der vom Museumsverband vorgetragene Kritikpunkt, dass zu wenig Wochenstunden im Fach Geschichte und insbesondere auch zu wenig fächerübergreifender Unterricht zum Thema Industrialisierung verwendet werden, wurde teilweise aufgegriffen. In den Rahmenlehrplänen des Landes für das Fach Geschichte wird das Thema der Industrialisierung vorgeschlagen, eine Festlegung einer Wochenstundenzahl entfällt. Damit wird den Schulen der Freiraum eingeräumt, das Thema eigenverantwortlich zu regeln.

Im Schwerpunkt Zusammenarbeit Museen und Schulen wurde im Konzept aus 2019 vermerkt, dass die Museen Museumspersonal zur Verfügung stellen und dessen Finanzierung für Maßnahmen außerschulischer Lernorte durch das Land geprüft werde. In der neuen Fassung des Konzeptes wird ausgeführt, dass die Museen zusätzliches Personal zur Betreuung ganzer Jahrgangsstufen in den Museen bereithalten. Aussagen zur Finanzierung fehlen. Die finanzielle Situation, sowohl der kommunalen als auch der Museen in privater Trägerschaft, lässt es auf keinen Fall zu, dass die Träger zusätzliches Personal und deren Finanzierung übernehmen. Dies ist für uns eindeutig eine Landesaufgabe und wir werden diese Problematik bei der geplanten Anhörung vortragen.

Die Förderung der Industriekultur soll auch aus Mitteln des Strukturfördergesetzes der Kohleregionen finanziert werden. Inwieweit sich hieraus tatsächlich Förderungen, Synergie-Effekte und Zusammenarbeiten ergeben, bleibt derzeit abzuwarten. Es entsteht zurzeit der Eindruck, dass eine umfangreiche Fachthemenproblematik über dieses Strukturgesetz abgewickelt werden soll. Inwieweit dies wünschenswert oder realisierbar bzw. finanzierbar sein wird, kann nicht abgeschätzt werden.

Des Weiteren fällt auf, dass eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen eine Netzwerkstelle Industriekultur in Zusammenarbeit mit dem Museumsverband Sachsen-Anhalt übernehmen soll. Inwieweit die Netzwerkstelle bereits geschaffen wurde, ist der Landesgeschäftsstelle nicht bekannt. Die Geschäftsstelle des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt ist personell gering besetzt

und es bleibt abzuwarten, inwieweit die umfänglichen Aufgaben dort wahrgenommen werden können.

Die in unserer Stellungnahme aufgeführten Punkte einer Zusammenarbeit unter anderem mit der Projektgruppe Industriekultur der AG Kultur und Tourismus der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) sowie der vorhandenen Forschungscluster der Universitäten trägt auch die überarbeitete Fassung des Strategiepapiers keine Rechnung.

Einige andere Punkte wie Aufnahme der Verankerung zum Beispiel zum Tag des offenen Denkmals oder zum Radverkehr wurde Rechnung getragen. Inwieweit die Listen der Industriebauwerke und ehemaligen Industriestandorte vollständig sind, muss im Nachgang durch die Mitglieder geprüft werden.

Zu TOP 11 – Förderung von Kultur- und Sportvereinen durch die Gemeinden *Erfahrungsaustausch*

Frau Langenberg, Stadt Zeitz, brachte den Tagesordnungspunkt ein und bittet um Erfahrungsaustausch zum Thema, wobei der Fokus auf der Förderung in Zeiten der Haushalts-Konsolidierung liegen soll. Von besonderem Interesse sind folgende Fragestellungen:

- Projektförderung – wenn ja, in welchem Umfang?
- Institutionelle Förderung?
- Betriebskostenübernahme/-bezuschussung?
- Beteiligung von Sportvereinen an den Betriebskosten der Sportstätten?
- Einfordern von Eigenleistungen der Vereine bei der Unterhaltung und Pflege der Sport- bzw. Kulturstätten
- Abgabe von Sportstätten an Vereine? / Schließung von Sportstätten?
- Welche Gremien werden in die Entscheidung über die Zuschussung einbezogen?

Zu TOP 12 – Umsetzung des Masernschutzgesetzes *Sachstandsbericht*

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist mit den wesentlichen Bestimmungen am 01.03.2020 in Kraft getreten (BGBl. I S. 148 ff.).

Das Masernschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, das Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG (Artikel 1), des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2), der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (Artikel 3a), des Heilmittelwerbegesetzes (Artikel 3b), des Arzneimittelgesetzes (Artikel 3c), der Arzneimittelverschreibungsverordnung (Artikel 3d) und die Aufhebung der IfSG-Meldepflichtverordnung (Artikel 3) sowie das Inkrafttreten (Artikel 4) regelt.

Von besonderem kommunalen Interesse dürfte die Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Artikel 1 des Masernschutzgesetzes sein.

- Danach müssen ab dem 01.03.2020 alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder die Kindertageseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen.

Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern (§ 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG). Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

- Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen (§ 33 IfSG).
- Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen (§§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2b, 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

- Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG). Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3).
- Personen, die am 01.03.2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, oder in Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen (§ 20 Abs. 10 IfSG). Entsprechendes gilt für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern oder Arztpraxen.
- Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertageseinrichtungen verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Ein Bußgeld kommt auch in Betracht gegen nicht geimpftes Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Asylbewerberunterkünften und gegen nicht geimpfte Bewohner solcher Unterkünfte (§ 73 Abs. 1a Nrn. 7a, 7b, 7c, 7d, Abs. 2 IfSG).

Am 25.02.2020 fand eine Besprechung im Ministerium für Bildung (MB) zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Sachsen-Anhalt statt. Der Vertreter des MB teilte mit, dass Lehrer an den sachsen-anhaltischen Schulen den Impfnachweis gegenüber ihrem Dienstherrn, dem Landesschulamt als personalführende Stelle, zu erbringen haben. Das an den Schulen tätige nichtpädagogische Personal (Hausmeister, Küchen- und Reinigungskräfte, Schulsekretärinnen) müsste nach dem Gesetzeswortlaut den Impfnachweis gegenüber der jeweiligen Schule / Schulleitung erbringen.

Der Vertreter des MB warb dafür, dass das an den Schulen beschäftigte nichtpädagogische Personal, das bei der Kommune angestellt oder von dieser an die Schule entsendet wird, den Impfnachweis nicht gegenüber der nach dem Infektionsschutzgesetz eigentlich zuständigen Leitung der Einrichtung, in diesem Fall der Schule, zu erbringen hat, sondern gegenüber der Kommune als Dienstherr bzw. Auftraggeber. Allein die Kommune könne bei Verletzung der

Nachweispflicht arbeitsrechtlich reagieren. Im Übrigen obliege der Kommune der Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber dem kommunalen Personal.

In diesem Kontext sei den Kommunen auch anzuraten, in den Ausschreibungen für Stellen, für die der Masernschutz nach dem Masernschutzgesetz zwingend erforderlich ist, den Nachweis über den Masernschutz unmittelbar als konstitutives Merkmal aufzunehmen.

Der Vertreter des MB wies darauf hin, dass zwischen MB und MS abgestimmt sei, dass es zielführend sei, dass die jeweilige Kommune für das bei ihr angestellte oder von ihr beauftragte Personal die Impfkontrolle durchführe. Sofern die kommunale Seite mit diesem Verfahren einverstanden sei, werde das MS als oberste Gesundheitsbehörde in einen Erlass gemäß § 20 Abs. 9 IfSG entsprechendes bestimmen.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des SGSA im März 2020 einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium empfiehlt, dem Vorschlag des Bildungsministeriums zu folgen, den Masernschutznachweis des nichtpädagogischen Personals an den Schulen (wie Schulsekretärinnen, Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal) gegenüber der Gemeinde als Anstellungskörperschaft dieses Personals oder als Auftraggeber zu führen.

Der SGSA hat das MB über die Beschlusslage informiert.

Zu TOP 13 – Verschiedenes

➤ Novelle des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Bildung (MB) des Landes Sachsen-Anhalt bereitet eine umfassende Novellierung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt (EBG LSA) vor. Der Gesetzentwurf soll im November 2020 in den Landtag eingebracht und noch in dieser Legislaturperiode vom Landtag beschlossen werden.

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen sind im Vorfeld mit dem Landesausschuss für Erwachsenenbildung (LAEB) unter Beteiligung u. a. des Landesverbandes der Volkshochschulen abgestimmt worden. Das MB hat die Kommunalen Spitzenverbände bisher nur mittelbar über den LAEB beteiligt.

Eine Synopse mit den beabsichtigten Gesetzesänderungen und einen Entwurf des Änderungsgesetzes (Stand jeweils 18. Mai 2020) haben wir mit Schreiben vom 23.09.2020 an die kreisfreien Städte und die Hansestadt Stendal als Träger der Volkshochschulen gesandt.

Das Kabinett wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 27.10.2020 erstmalig mit dem Gesetzentwurf befassen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Kabinett wird der Gesetzentwurf danach zur Anhörung freigegeben.

Der Gesetzentwurf soll in der Landtagssitzung am 19./20.11.2020 durch die Landesregierung eingebracht werden, um eine Beschlussfassung in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird das offizielle Anhörungsverfahren voraussichtlich sehr kurz gehalten sein (27.-30.10.2020).

Um den Verbänden etwas mehr Zeit einzuräumen, sich nochmals mit dem Gesetzentwurf zu befassen, hat uns das MB am 19.10.2020 den Gesetzentwurf vor der eigentlichen Anhörung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Beschlussfassung durch das Kabinett zur Kenntnis gegeben.

Auf der Grundlage des vom Kabinett zur Anhörung freigegeben Referentenentwurfs werden wir eine inhaltliche Bewertung vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Becker', with a stylized flourish at the end.

Becker

Anlage